

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, 2130

Herrn
Mag. Matthias Mitscha-Märheim
Ebendorfer Hauptstraße 2/Wohnhaus/1
2130 Ebendorf

An die
Jagdgenossenschaft Ebendorf
z. Hd. des Obmannes des Jagdausschusses
Herrn Gerald Boyer
Ebendorfer Hauptstraße 28
2130 Ebendorf

MIL2-J-18119/004
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1 Plan

E-Mail: jagd-agrar.bhmi@noel.gv.at	
Fax: 02572/9025-33631	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

-	Bezug	Bearbeitung	(0 25 72) 9025 Durchwahl	Datum
		Ursula Steinmayer	33157	20. November 2024

Betrifft
Stadtgemeinde Mistelbach, Katastralgemeinde Ebendorf;
Eigenjagdgebiet „Ebendorf Mitscha-Märheim“; Jagdgebietsfeststellung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach hat zuletzt mit Jagdgebietsfeststellungsbescheid vom 27.10.2010, Zahl MIL2-J-108/002, die Jagdgebiete, Vorpachtrechte und Abrundungen in der Stadtgemeinde Mistelbach, Katastralgemeinde Ebendorf, festgestellt.

Mit diesem Jagdgebietsfeststellungsbescheid wurden das Eigenjagdgebiet „Eigenjagd Mitsch-Märheim“ im Ausmaß von 206,1897 ha, sowie die Vorpachtflächen und Abrundungen festgestellt und die Befugnis der Eigenjagd Herrn Hermann Mitscha-Märheim als Eigenjagdberechtigtem zuerkannt.

Weiters wurde mit diesem Jagdgebietsfeststellungsbescheid das Genossenschaftsjagdgebiet Ebendorf im Ausmaß von 380,3041 ha festgestellt.

Herr Mag. Matthias Mitscha-Märheim hat nach grundbücherlicher Durchführung und Vorlage der Grundbuchsauszüge mit Antrag vom 23.09.2024 um Feststellung des neuen Eigenjagdgebietes „Ebendorf Mitscha-Märheim“ um die im Spruch angeführten Grundstücke sowie die Zuerkennung von Vorpachtflächen beantragt.

Spruch

A) Änderungen:

I. neues Eigenjagdgebiet „Ebendorf Mitscha-Märheim“:

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach stellt fest, dass die Grundstücke mit den Nummern .145, 224/1, 262, 265/3, 266/1, 266/3, 266/4, 305, 306/1, 306/2, 309, 320/1, 326, 333/7, 346, 354/2, 357/2, 361, 367, 371, 374, 375, 386, 387/2, 457, 458/4, 1289/1, 1289/4, 1289/5, 1293, 1322, 1333/3, 1335, 1379, 1380, 1401, 1407/1, 1407/2, 1407/4, 1410, 1439/1 und 1484, alle Katastralgemeinde Ebendorf, im Ausmaß von 184,9581 ha nunmehr das Eigenjagdgebiet „Ebendorf Mitscha-Märheim“ bilden.

II. Vorpachtrechte:

Weiters wird dem Eigenjagdberechtigten das Vorpachtrecht auf den Grundstücken mit den Nummern 369, 370, 372, 373, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384 und 385, alle Katastralgemeinde Ebendorf, im Ausmaß von 0,6768 ha, zuerkannt.

B) Aktueller Stand (die Änderungen sind durch Unterstreichen gekennzeichnet):

I. Das neue Eigenjagdgebiet „Ebendorf Mitscha-Märheim“ umfasst in der Katastralgemeinde Ebendorf folgende Grundstücke:

.145, 224/1, 262, 265/3, 266/1, 266/3, 266/4, 305, 306/1, 306/2, 309, 320/1, 326, 333/7, 346, 354/2, 357/2, 361, 367, 371, 374, 375, 386, 387/2, 457, 458/4, 1289/1, 1289/4, 1289/5, 1293, 1322, 1333/3, 1335, 1379, 1380, 1401, 1407/1, 1407/2, 1407/4, 1410, 1439/1 und 1484, alle Katastralgemeinde Ebendorf, im Ausmaß von 184,9581 ha

II. Vorpachtrechte:

Von der Genossenschaftsjagd Ebendorf werden die Grundstücke mit den Nummern 369, 370, 372, 373, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384 und 385, alle Katastralgemeinde Ebendorf, im Ausmaß von 0,6768 ha, zuerkannt.

Die Änderung der Eigentumsverhältnisse werden aufgrund der Grundbuchsauszüge vom 19.09.2024 zur Kenntnis genommen.

Die Befugnis zur Eigenjagd steht Herrn Mag. Matthias Mitscha-Märheim als Eigenjagdberechtigtem zu.

Diese Eigenjagdgebietsfeststellung gilt unter anderem als Voraussetzung für die weitere Eigenjagdgebietsfeststellung in der Katastralgemeinde Lanzendorf (6,6847 ha) liegenden Eigenjagdgebietsteile, die mit dem gegenständlichen Eigenjagdgebiet im unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Das **Gesamtausmaß** des **Eigenjagdgebietes „Ebendorf Mitscha-Märheim“** beträgt daher **191,6428 ha**, unter Berücksichtigung der Vorpachtflächen beträgt die bejagbare Fläche 192,3196 ha.

Der diesem Bescheid zugrunde liegende Katasterplan, aus dem diese Jagdgebietsfeststellung entnommen werden kann, ist mit einer Bezugsklausel versehen und bildet einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides.

Hinweis:

Dieser Katasterplan wird nur dem Antragsteller übermittelt.

C) Änderung Genossenschaftsjagdgebiet Ebendorf:

Vom Genossenschaftsjagdgebiet Ebendorf wurden die Grundstücke, welche das neu gebildete Eigenjagdgebiet „Ebendorf Mitscha-Märheim“ bilden, im Ausmaß von 184,9581 ha, abgetrennt und der neu gebildeten Eigenjagd zur Bejagung zugewiesen.

Laut der Regionalinformation des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit Stand vom 31.12.2023, beträgt das Ausmaß der Katastralgemeinde Ebendorf 586,5220 ha.

Aufgrund der Zuerkennung der im Spruch angeführten Grundstücke des Eigenjagdgebietes „Ebendorf Mitscha-Märheim“ in der Katastralgemeinde Ebendorf, im Ausmaß von 184,9581 ha, hat das **Genossenschaftsjagdgebiet Ebendorf nunmehr ein Flächenausmaß von 401,5639 ha**, unter Berücksichtigung der Vorpachtflächen verbleibt für das Genossenschaftsjagdgebiet Ebendorf ein bejagbares Flächenausmaß von 400,8871 ha.

Hinweise:

Kraft Gesetz gilt die Feststellung der Befugnis zur neuen Eigenjagd erst **mit Beginn des nächsten Jagdjahres, das ist der 1. Jänner 2025.**

Alle bestehenden Vereinigungen bzw. Zerlegungen von Genossenschaftsjagdgebieten, alle bestehenden Zuerkennungen von Vorpachtrechten, sowie alle bestehenden Abrundungen von Jagdgebieten, die durch diesen Jagdgebietsfeststellungsbescheid nicht aufgehoben oder abgeändert wurden, bleiben gemäß § 16 NÖ Jagdgesetz 1974 nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 13, 14 und 15 Abs. 2 leg.cit solange aufrecht, bis sie von der Bezirksverwaltungsbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

D) Allgemeine Jagdgebietsfeststellung:

Wege, Straßen, Triften, Eisenbahngrundstücke, natürliche und künstliche Wasserläufe und ähnlich gestaltete stehende Gewässer, Windschutzanlagen und Dämme, welche das Eigenjagdgebiet durchschneiden und dessen Zusammenhang nicht unterbrechen, werden zu Gunsten des Eigenjagdgebietes von Amts wegen abgerundet. Diese Flächen werden mittig den Eigenjagdgebieten von Amts wegen abgerundet, wenn derartige Grundflächen (§ 9 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974) zwischen Eigenjagdgebieten liegen.

E) Kosten:

Herr Mag. Matthias Mitscha-Märheim ist verpflichtet, für die neue Feststellung des unten angeführten Jagdgebietes innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides folgende Verfahrenskosten zu bezahlen:

Eigenjagdgebiet „Ebendorf Mitscha-Märheim“:

für die Feststellung des Jagdgebietes: € 78,00
für die Zuerkennung der Vorpachtflächen: € 55,50

Hinweis:

Für den Antrag, Beilagen und Stellungnahmen sind gemäß §§ 11 und 14 Gebührengesetz 1957 folgende Gebühren zu entrichten:

für das Ansuchen: € 14,30
für die Kommissionsgebühr: € 13,80
für die Beilagen: € 37,40

Gesamtbetrag: € 65,50

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach bei der Raiffeisenbank Mistelbach, IBAN: AT73 3250 1010 0004 1335, BIC: RLNWATWWMIB, zu überweisen und folgender Verwendungszweck anzugeben:

Gesamtbetrag:	€	199,00
Kundendaten/Verwendungszweck: (bei Einzahlung mit Telebanking unbedingt angeben)		130240255418

Rechtsgrundlagen:

§ 12 in Verbindung mit §§ 6, 9, 14, 15 und 16 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 idgF.
§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800 idgF.
TP 40 – 44 NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2024, LGBl. Nr. 61/2023
§ 76 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

Begründung

Zu A) – E):

Bei der Behörde wurde nach grundbücherlicher Durchführung und Vorlage von Grundbuchauszügen um die Neufeststellung des im Spruch dieses Bescheides genannten Jagdgebietes angesucht.

Dazu hat der Amtssachverständige für Jagdwesen mit Gutachten vom 10. Oktober 2024 festgestellt:

„Sachverhalt:

Mag. Matthias Mitscha-Märheim stellte mit Schreiben vom 23. September 2024 einen Antrag auf Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd auf Grundstücken in den Katastralgemeinden Ebendorf und Lanzendorf. Die Eigenjagd soll den Namen Ebendorf Mitscha-Märheim erhalten. Gleichzeitig wurde die Einräumung eines Vorpachtrechtes auf den Gst. Nr. 369, 370, 372, 373, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384 und 385, alle KG Ebendorf, beantragt.

Dem Antrag liegen ein Grundstücksverzeichnis, Grundbuchauszüge und ein Katasterplan bei.

Die Jagdbehörde ersuchte um Erstellung eines jagdfachlichen Gutachtens, aus dem hervorgeht, ob das beantragte Eigenjagdgebiet Ebendorf Mitscha-Märheim eine zusammenhängende Grundfläche von mindestens 115 ha aufweist, welche eine für eine zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und insbesondere Breite besitzt, ob das beantragte Vorpachtrecht eingeräumt werden kann, und ob die beantragten Abrundungen zu verfügen sind.

Der jagdfachliche Amtssachverständige nahm Einsicht in die Antragsunterlagen, in die Grundstücksdatenbank sowie in die in der landesinternen GIS-Anwendung i-map vorhandenen Orthofotos der antragsgegenständlichen Grundflächen und führte am 3. Oktober 2024 einen Lokalausweis durch.

Befund und Gutachten:

Die Antragsunterlagen entsprechen den Bestimmungen des § 12 NÖ Jagdgesetz 1974.

Das beantragte Eigenjagdgebiet Ebendorf Mitscha-Märheim hat eine Gesamtfläche von 191,6428ha.

Aus jagdfachlicher Sicht wird festgestellt, dass der Antragsteller Eigentümer einer zusammenhängenden Grundfläche von mindestens 115 ha ist, welche eine für eine zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und Breite besitzt.

Daher steht dem Antragsteller die Befugnis zur Eigenjagd im Eigenjagdgebiet Ebendorf Mitscha-Märheim zu.

Zum Antrag auf Einräumung von Vorpachtrechten kann aus jagdfachlicher Sicht festgestellt werden, dass es sich dabei um einen Jagdeinschluss im Sinne des § 14 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Fläche von 0,7337ha handelt. Der Jagdeinschluss wird nur vom Eigenjagdgebiet Ebendorf Mitscha-Märheim umschlossen. Eine Abfrage der BJ – Jagdanwendung 2020-2028 am 8. Oktober 2024 ergab, dass das Genossenschaftsjagdgebiet Ebendorf eine Fläche von 382,4789ha hat. Bei Ausübung des Vorpachtrechtes sinkt das Genossenschaftsjagdgebiet daher nicht unter 115 ha. Daher ist dem Antragsteller aus jagdfachlicher Sicht das Vorpachtrecht einzuräumen.

Grundflächen gem. § 9 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974 (Wege, Straßen, Triften, Eisenbahngrundstücke, natürliche und künstliche Wasserläufe und ähnlich gestaltete stehende Gewässer, Windschutzanlagen und Dämme, die das Eigenjagdgebiet durchschneiden und dessen Zusammenhang nicht unterbrechen) sind von Amts wegen zu Gunsten des Eigenjagdgebietes abzurunden. Grundflächen gem. § 9 Abs. 3 NÖ

Jagdgesetz 1974, die zwischen Eigenjagdgebieten liegen, sind von Amts wegen mittig zu den Eigenjagdgebieten abzurunden.“

Weiters stellte der jagdfachliche Amtssachverständige fest, dass es sich bei der im jagdfachlichen Gutachten vom 10.10.2024 genannten Vorpachtfläche einerseits um einen Ziffernsturz handelt und zudem vom Antragsteller irrtümlich beim Grundstück mit der Nummer 385, KG Ebendorf, ein falsches Grundbuchsmaß angegeben wurde. Die beantragte Vorpachtfläche auf dem Grundstück Nummer 385, KG Ebendorf, hat laut Grundbuch ein Ausmaß von 0,0288 ha, und nicht – wie im Antrag angegeben – ein Ausmaß von 0,0897 ha. Die Gesamtfläche der beantragten Vorpachtfläche hat daher ein Gesamtausmaß von 0,6768 ha.

Mit ergänzendem jagdfachlichen Gutachten vom 24.10.2024 teilte der Amtssachverständige weiters Folgendes mit:

Sachverhalt:

Die Jagdbehörde ersuchte mit Schreiben vom 24. Oktober 2024 um ein ergänzendes Gutachten, zu welchen Jagdgebieten die Gst.Nr. 3453/1 u. 3454/2, beide KG Schrick, sowie die Gst.Nr. 2057/1 u. 4473, beide KG Kettlasbrunn, als zugehörig festgestellt werden sollen.

Der jagdfachliche Amtssachverständige nahm Einsicht in die Grundstücksdatenbank und in die landesinterne GIS-Applikation i-map.

Befund:

Alle im Sachverhalt genannten Grundstücke befinden sich im Eigentum von Dr. Maximilian Mitscha-Märheim, geb. 20.08.1987, Liechtensteinstraße 96/13, 1090 Wien. Die genannten Grundstücke hängen nicht mit dem von ihm beantragten Eigenjagdgebiet Lanzendorf Mitscha-Märheim zusammen.

Gutachten:

Die Gst.Nr. 3453/1 u. 3454/2, beide KG Schrick, sind dem Genossenschaftsjagdgebiet Schrick zugehörig, die Gst.Nr. 2057/1 u. 4473, beide KG Kettlasbrunn, dem Genossenschaftsjagdgebiet Kettlasbrunn.“

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde allen Verfahrensparteien nachweislich zur Kenntnis gebracht. Es langten hierzu keine Stellungnahmen ein.

Die Jagdbehörde stellt nach Prüfung der Gutachten fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Neufeststellung des Eigenjagdgebietes „Ebendorf Mitscha-Märheim“ im Hinblick auf das Flächenausmaß und die Gestaltung gegeben sind. Die Größe des Genossenschaftsjagdgebietes unterschreitet nicht die Fläche von 115 ha. Die Vorpachtrechte wurden berücksichtigt.

Zur Berechnung der Größe des gegenständlichen Genossenschaftsjagdgebietes wurden die aktualisierten Daten aus der Regionalinformation des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen herangezogen.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Neufeststellung der im Spruch genannten Eigenjagdgebietsflächen gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Bescheidspruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

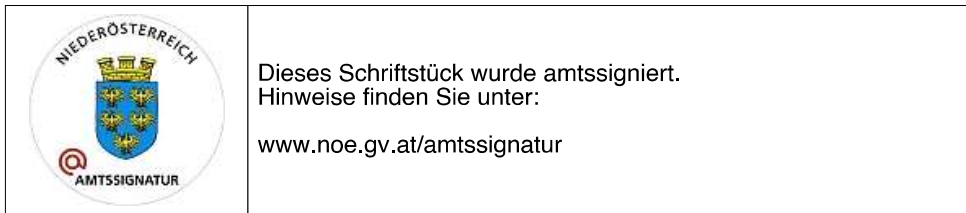
2. Stadtgemeinde Mistelbach, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 6, 2130

Mistelbach

Es besteht die Verpflichtung, diesen Bescheid an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Die Durchführung der Kundmachung obliegt dem Bürgermeister (§21 Abs. 2 Z.3 NÖ Jagdgesetz 1974)

-
1. NÖ Landesjagdverband, Bezirksgeschäftsstelle Mistelbach, z.Hdn. Herrn Bezirksjägermeister Ing. Christian Oberenzer, Hauptstraße 24, 2136 Laa an der Thaya
 3. An die Jagdgenossenschaft Lanzendorf, z. Hd. des Obmannes des Jagdausschusses Herrn Karl Martin, Lanzendorfer Hauptstraße 63, 2130 Lanzendorf zur Kenntnis
 4. Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) - Landesstelle NÖ, Landesstelle Niederösterreich, Neugebäudeplatz 1, 3100 St. Pölten

Für die Bezirkshauptfrau
Mag. G r u b e r



Von: jagd-agrar.bhmi@noel.gv.at
Gesendet: Donnerstag, 21. November 2024 09:32
An: Amt
Betreff: MIL2-J-18119/004, GJ Ebendorf, Jagdgebietsfeststellung 2024 (EJ Ebendorf Mitscha-Märheim)
Anlagen: Anschreiben.pdf
Signiert von: jagd-agrar.bhmi@noel.gv.at